



Die Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten in der Radiologie

Inhalt

- I. Einleitung**
- II. Grundlagen der Weiterbildungsordnung**
 - 1. Weiterbildungsbefugnis**
 - 2. Weiterbildungsstätte**
- III. Umfang der konkreten Weiterbildung**
 - 1. Vorgaben der Weiterbildungsordnung**
 - 2. Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen**
- IV. Besondere Risikofelder**
 - 1. Defizite bei der Weiterbildungsbefugnis**
 - 2. Defizite bei der Durchführung der Weiterbildung**
 - 3. Vertragsärztliche Beschäftigung**
- V. Fazit**

I. Einleitung

Die Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten (Die in diesem Beitrag verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet) ist für radiologische Praxen und Kliniken von zentraler Bedeutung. Sie dient der Nachwuchsförderung und hilft dabei, dass zukünftig Radiologen für die ärztliche Versorgung zur Verfügung stehen. Bei der Beschäftigung sind diverse Anforderungen zu beachten. Dieser Beitrag gibt einen Überblick darüber, welche wesentlichen Voraussetzungen Praxisinhaber und Kliniken erfüllen müssen, um Weiterbildungsassistenten rechtssicher zu beschäftigen. Grundlage ist die jeweils gültige Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer. Die Bundesärztekammer hat 2018 eine neue (Muster-)Weiterbildungsordnung (M-WBO) (In der 36. Sitzung des Vorstands der Bundesärztekammer

(Wahlperiode 2015/2019) am 15./16.11.2018 in Berlin beschlossen und geändert durch die vom Vorstand der Bundesärztekammer beschlossenen Nachträge, zuletzt vom 129. Deutschen Ärztetag 2025 beschlossen und durch Nachträge angepasst (Zu Reformüberlegungen zur Struktur der Gebiets-, Facharzt und Schwerpunktbezeichnungen in der (Muster-)Weiterbildungsordnung 2018 in der Fassung vom 14.06.2024: *Wigge*, RoFo 2025, 714–727). Die Landesärztekammern haben die Vorschriften der M-WBO im Wesentlichen in ihre Weiterbildungsordnungen übernommen (Die Rechtsgrundlage für den Beschluss über die Weiterbildungsordnung als Satzung der jeweiligen Landesärztekammer findet sich in den entsprechenden Heilberufe-Kammergesetzen der Bundesländer, beispielsweise in § 42 Abs. 2 Heilberufsgesetz NRW vom 09.05.2000 mit Stand vom 01.01.2026). Dieser Beitrag orientiert sich daher an der M-WBO. Für den Arzt als Kammermitglied ist nur die Weiterbildungsordnung in der jeweils gültigen Fassung der entsprechenden



Landesärztekammer rechtsverbindlich. Der Beitrag stellt die Grundlagen der Weiterbildungsordnung (II.) dar, erläutert den Umfang der konkreten Weiterbildung (III.), weist auf besondere Risikofelder hin (IV.) und schließt mit einem zusammenfassenden Fazit (V.) ab.

II. Grundlagen der Weiterbildungsordnung

Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb festgelegter Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, um nach Abschluss der Berufsausbildung besondere ärztliche Kompetenzen zu erlangen (§ 1 S. 1 M-WBO (Paraphernennungen der M-WBO beziehen sich auf den Abschnitt A). Sie dient der Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung (§ 1 S. 2 M-WBO). Mit der Weiterbildung kann erst nach der ärztlichen Approbation oder der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß Bundesärzteordnung, der eine als gleichwertig anerkannte ärztliche Ausbildung zugrunde liegt, begonnen werden (§ 4 Abs. 1 S. 1 M-WBO). Die Weiterbildung erfolgt an zugelassenen Weiterbildungsstätten im Rahmen angemessen vergüteter ärztlicher Berufstätigkeit unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Ärzte (§ 4 Abs. 2 M-WBO). Die Weiterbildung endet nach Zulassung zur Prüfung mit Bestehen der Prüfung (§§ 12–16 M-WBO). Im Folgenden werden die Voraussetzungen der Weiterbildungsbefugnis (1.) und der Weiterbildungsstätte (2.) sowie der Weiterbildungsinhalt für das Gebiet Radiologie (3.) dargestellt.

1. Weiterbildungsbefugnis

Die Weiterbildungen zum Facharzt, in Schwerpunkten und Zusatz-Weiterbildungen erfordern jeweils eine Befugnis des Weiterbilders durch die zuständige Ärztekammer (§ 5 Abs. 1 M-WBO). Die Befugnis zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Arzt die Bezeichnung führt, fachlich und persönlich geeignet ist und eine mehrjährige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung nachweist. Die Befugnis kann befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden. Weitere Nebenbestimmungen sind zulässig. Die Befugnis kann grundsätzlich für eine Facharztweiterbildung und insgesamt für höchstens drei Weiterbildungen erteilt werden (§ 5 Abs. 2 M-WBO).

Eine Befugnis kann auf mehrere teilzeitbeschäftigte Weiterbildungsbefugte aufgeteilt werden,

wenn durch komplementäre Arbeitszeiten eine ganztägige Weiterbildung gewährleistet ist. Das gilt auch, wenn die Befugnis mehreren Ärzten an einer oder mehreren Weiterbildungsstätten gemeinsam erteilt wird. Ist ein befugter Arzt an mehr als einer Weiterbildungsstätte tätig, ist eine gemeinsame Befugnis mit einem weiteren befugten Arzt an jeder Weiterbildungsstätte erforderlich (§ 5 Abs. 4 M-WBO).

Die Befugnis wird auf Antrag von der Ärztekammer erteilt. Dem Antrag ist ein gegliedertes Programm für die Weiterbildung zum Facharzt, in Schwerpunkten oder Zusatz-Weiterbildungen, für die die Befugnis beantragt wird, beizufügen. Dabei kann auf einen von der Ärztekammer fachlich empfohlenen Weiterbildungsplan Bezug genommen werden. Der weiterbildungsbefugte Arzt muss das gegliederte Programm den unter seiner Verantwortung Weiterzubildenden aushändigen. Die Ärztekammer führt ein Verzeichnis der befugten Ärzte und der Weiterbildungsstätten mit Angaben über den Umfang der Befugnis (§ 5 Abs. 6 M-WBO).

Der befugte Arzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und grundsätzlich ganztägig durchzuführen. Er muss sie inhaltlich und zeitlich entsprechend der Weiterbildungsordnung gestalten und die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung eines in Weiterbildung befindlichen Arztes bestätigen. Der weiterbildungsbefugte Arzt führt mit dem in Weiterbildung befindlichen Arzt nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt und im Logbuch dokumentiert wird. Bestehende Defizite werden aufgezeigt (§ 5 Abs. 3 M-WBO). Der befugte Arzt hat dem in Weiterbildung befindlichen Arzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Dieses muss im Einzelnen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegen und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nehmen (§ 9 Abs. 1 S. 1 M-WBO).

2. Weiterbildungsstätte

Neben der Befugnis des Weiterbilders muss auch die Weiterbildungsstätte zugelassen sein. Eine zugelassene Weiterbildungsstätte ist eine Universitäts- oder Hochschulklinik sowie eine hierzu von der Ärztekammer zugelassene Einrichtung der ärztlichen Versorgung. Zu den Einrichtungen der

ärztlichen Versorgung zählt auch die Praxis eines niedergelassenen Arztes (§ 6 Abs. 1 M-WBO).

Eine Weiterbildungsstätte muss insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) die für die Weiterbildung typischen Krankheiten müssen nach Zahl und Art der Patienten regelmäßig und häufig genug vorkommen,
- b) Personal und Ausstattung der Einrichtung müssen den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung Rechnung tragen,
- c) Krankenhausabteilungen müssen eine regelmäßige Konsiliartätigkeit aufweisen,
- d) die Weiterbildungsdokumentation im Logbuch gemäß § 2a Abs. 8 muss ermöglicht werden, sofern dies im Heilberufe- und Kammergesetz des jeweiligen Bundeslandes vorgesehen ist (§ 6 Abs. 2 M-WBO).

III. Umfang der konkreten Weiterbildung

Um den Umfang der konkreten Weiterbildung für einen Weiterbildungsassistenten zu bestimmen, sind insbesondere die Vorgaben der Weiterbildungsordnung (1.) und arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen (2.) zu beachten.

1. Vorgaben der Weiterbildungsordnung

Die Weiterbildungszeiten können in Tätigkeitsabschnitten von mindestens drei Monaten absolviert werden (§ 4 Abs. 4 S. 3 M-WBO). Die Weiterbildung ist grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Sie setzt die Beteiligung an sämtlichen ärztlichen Tätigkeiten in dem Bereich voraus, in dem die Weiterbildung erfolgt (§ 4 Abs. 5 S. 1–2 M-WBO). Zu beachten sind die unterschiedlichen Auffassungen der Landesärztekammern hinsichtlich des Stundenumfanges einer „ganztägigen“ Tätigkeit. Beispielsweise reichen in Bayern 38,5 Wochenstunden aus (<https://www.blaek.de/weiterbildung/fragenantworten>, abgerufen am 15.01.2026), während in Nordrhein 40 Stunden erforderlich sind (https://www.aekno.de/fileadmin/user_upload/aekno/downloads/merk-wb-teilzeit-2015.pdf, abgerufen am 15.01.2026). Eine Weiterbildung in Teilzeit muss hinsichtlich Gesamtdauer, Niveau und Qualität den Anforderungen eines geregelten Kompetenzerwerbs einer ganztägigen Weiterbil-

dung entsprechen. Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn die Teilzeittätigkeit mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend (§ 4 Abs. 6 M-WBO). Da im Regelfall eine Weiterbildung in Teilzeit mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit betragen muss, wirken sich die unterschiedlichen Auffassungen der Landesärztekammern für eine ganztägige Tätigkeit auch für die Weiterbildung in Teilzeit entsprechend aus.

2. Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen

Neben den weiterbildungsrechtlichen Vorgaben sind arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen zu beachten. Zentrale Frage ist, ob und unter welchen Voraussetzungen Arbeitsverträge mit einem Weiterbildungsassistenten befristet werden können. Nach § 14 Abs. 1 S. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) ist die Befristung eines Arbeitsvertrages zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Für die Befristung von Arbeitsverträgen mit Weiterbildungsassistenten hat der Gesetzgeber das „Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung“ (ÄArbVtrG) erlassen. Gemäß § 1 Abs. 1 ÄArbVtrG liegt ein die Befristung eines Arbeitsvertrags mit einem Arzt rechtfertigender sachlicher Grund vor, wenn die Beschäftigung des Arztes seiner zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung zum Facharzt oder dem Erwerb einer Anerkennung für einen Schwerpunkt oder dem Erwerb einer Zusatzbezeichnung, eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung dient. Voraussetzungen für eine wirksame Befristung sind insbesondere

- a) die Wahrung der Schriftform bei Abschluss des befristeten Arbeitsvertrages (§ 14 Abs. 4 TzBfG),
- b) die Beachtung der Mindestdauer: grundsätzlich der Zeitraum der Weiterbildungsbefugnis, mindestens jedoch bis zur Beendigung des durch den Weiterbildungsassistenten nachgefragten Weiterbildungsabschnitts oder bis zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung im Gebiet oder Schwerpunkt (§ 1 Abs. 3 S. 5–6 ÄArbVtrG),
- c) die Beachtung der Höchstdauer: Erwerb der Anerkennung als Facharzt oder Erwerb einer Zusatzbezeichnung, höchstens bis zur Dauer von acht Jahren (§ 1 Abs. 3 S. 1 ÄArbVtrG),

d) die Befristung muss kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein (§ 1 Abs. 2 ÄArbVtrG).

Die Unwirksamkeit der Befristung führt dazu, dass der befristete Arbeitsvertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen gilt (§ 16 S. 1 Hs. 1 TzBfG). Beispielsweise ist gerichtlich entschieden, dass eine Befristung auf den Tag, an dem erfolgreich die Facharztprüfung abgelegt werde, unwirksam ist und ein unbefristetes Arbeitsverhältnis begründet (Landesarbeitsgericht Nürnberg, Urt. v. 18.12.2019, Az. 4 Sa 179/19). Entgegen den Vorgaben des ÄArbVtrG fehle es hierbei an einer kalendermäßigen Befristung. Neben der Befristung ist zu berücksichtigen, dass der Weiterbilder „Zugriff“ auf den Weiterbildungsassistenten haben muss, weil er die Weiterbildung ansonsten nicht verantwortlich leiten kann (Scholz, in: Spickhoff, Medizinrecht 2022, MWBO, § 5 Rn. 7). In arbeitsrechtlicher Hinsicht ist dem Weiterbilder daher ein Weisungsrecht gegenüber Weiterbildungsassistenten einzuräumen zur Durchsetzung des hierarchischen Prinzips (Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 14.03.2007, Az. 8 LA 177/06).

IV. Besondere Risikofelder

Im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten entstehen besondere Risiken in erster Linie in Bezug auf Defizite bei der Weiterbildungsbefugnis unter Berücksichtigung der Weiterbildungsstätte (1.), bei der inhaltlichen Durchführung der Weiterbildung (2.) und der Beschäftigung in der vertragsärztlichen Versorgung (3.).

1. Defizite bei der Weiterbildungsbefugnis

Die Weiterbildungsbefugnis ist nur wirksam, solange sämtliche ihrer Feststellungen und Regelungen erfüllt sind. Insbesondere kann die Befugnis befristet oder mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 5 Abs. 2 S. 2–3 M-WBO). Sofern eine Weiterbildungsbefugnis befristet ist, erlischt sie nach Fristablauf und kann nicht mehr Grundlage zur Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten sein. In Bezug auf Nebenbestimmungen versieht beispielsweise die Ärztekammer Hamburg Weiterbildungsbefugnisse mit der Regelung, dass die Befugnis zu einem bestimmten Datum, regelmäßig etwa 12 Monate nach Erteilung, erlischt, wenn keine Gebührennummernstatistik der relevanten Leistungen vorge-

legt wird. Auch in diesem Fall kann die Befugnis nach Fristablauf ohne Vorlage der geforderten Statistiken nicht mehr Grundlage zur Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten sein.

Nachträgliche Änderungen, die nicht mit der Ärztekammer abgestimmt werden, führen in der Regel dazu, dass die Weiterbildungsbefugnis erlischt oder widerrufen werden kann. Mit der Beendigung der Tätigkeit eines befugten Arztes an der Weiterbildungsstätte, der Auflösung der Weiterbildungsstätte oder des Widerrufs der Zulassung als Weiterbildungsstätte erlischt die Befugnis zur Weiterbildung (§ 7 Abs. 2 M-WBO). Insbesondere, wenn die Voraussetzungen der Befugnis oder der Zulassung als Weiterbildungsstätte nicht mehr vorliegen, können diese jeweils widerrufen werden (§ 7 Abs. 1 und 3 M-WBO). Besonderes Augenmerk ist auf gemeinsame Befugnisse mit teilweise sehr vielen Weiterbildern zu richten. Denn diese Befugnisse erlöschen, wenn einer der Weiterbilder die Tätigkeit beendet und dies nicht angezeigt wird. Auch ein Umzug der Weiterbildungsstätte, der nicht mit der Ärztekammer abgestimmt wird, führt im Zweifel dazu, dass die Befugnis erlischt oder jedenfalls widerrufen werden kann.

Beschäftigungszeiten von Weiterbildungsassistenten ohne korrespondierende Weiterbildungsbefugnis erkennt die Ärztekammer nicht als Weiterbildungszeit an.

2. Defizite bei der Durchführung der Weiterbildung

Der befugte Arzt ist insbesondere verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten, inhaltlich und zeitlich entsprechend der Weiterbildungsordnung zu gestalten, die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung eines in Weiterbildung befindlichen Arztes zu bestätigen und ein Zeugnis auszustellen, das im Einzelnen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt (§ 5 Abs. 3 S. 1 und § 9 Abs. 1 S. 1 M-WBO).

Nicht eindeutig ist, welche konkreten Voraussetzungen der befugte Arzt bei der Weiterbildung erfüllen muss. Für den ambulanten Bereich vertreten die Bundesärztekammer und die Kassennärztliche Bundesvereinigung in veröffentlichten Hinweisen die Auffassung, dass eine Delegation von Leistungen, die die Qualifikation eines wei-

tergebildeten Facharztes erfordern, an einen anderen Arzt, der nicht über die entsprechende Facharztqualifikation verfügt, nur zulässig sei, wenn die Delegation im Rahmen der Weiterbildung des anderen Arztes erfolge und wenn sich der delegierende Arzt in unmittelbarer Nähe des anderen Arztes aufhalte oder er sich zuvor davon überzeugt habe, dass der andere Arzt über ausreichende Erfahrung mit der Erbringung dieser einzelnen Leistung verfügt (Persönliche Leistungserbringung, Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen, Bundesärztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung, Stand: 29.8.2008, S. 4, https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/_old-files/downloads/Empfehlungen_Persoeliche_Leistungserbringung.pdf, abgerufen am 15.01.2026). Ein Verstoß hiergegen, beispielsweise in der Form, dass der Weiterbilder lediglich einen Tag in der Woche in der Praxis anwesend ist, kann zur (teilweisen) Rückforderung von Honoraren (Vgl. BSG, Beschl. v. 31.08.2018, Az. B 6 KA 26/18 B) und Fördermitteln (Vgl. BSG, Beschl. v. 31.08.2018, Az. B 6 KA 25/18 B) führen. Im stationären Bereich könne der leitende Arzt aus arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten je nach dem Stand der Weiterbildung und der beruflichen Erfahrung Aufgaben auf den Assistenzarzt übertragen; hieraus folge eine Kontrollpflicht, welche auf die Oberärzte delegiert werden könne (Thomae, in: Ratzel/Ziegler, Handbuch Medizinrecht, 5. Auflage 2025, Kapitel 18, Rn. 153). Teilweise wird vertreten, dass die Qualität der Weiterbildung generell nur bei einer weitgehend ständigen, ganztägigen Präsenz des Weiterbilders an der Weiterbildungsstätte gewährleistet ist (Scholz, in: Spickhoff, Medizinrecht 2022, MWBO, § 5 Rn. 9. Die Überwachung soll dennoch nicht dauerhaft erforderlich sein; gleichwohl sollen dem Assistenten nur solche Tätigkeiten zur selbstständigen Erledigung zugewiesen werden, die er nach seinem Kenntnisstand beherrscht (Scholz, in: Spickhoff, Medizinrecht 2022, MWBO, § 5 Rn. 16). Unabhängig davon, ob ambulanter oder stationärer Bereich, kann ein Verstoß gegen die allgemeinen oder jeweils konkret geltenden Grundsätze berufsrechtlich (Die Erstellung unrichtiger Weiterbildungszeugnisse verstößt gegen § 25 (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte in Verbindung mit § 9 Abs. 1 S. 1 M-WBO) und strafrechtlich (Beispielsweise warf die Staatsanwaltschaft einem Klinikdirektor vor, durch unrichtige Weiterbildungszeugnisse eine Beihilfe zum Betrug nach §§ 263 Abs. 1, 27 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB)

geleistet zu haben, weil die Facharztanerkennung dem Weiterbildungsassistenten hätte nicht erteilt werden dürfen, woraufhin diesem zu Unrecht vertragsärztliches Honorar nach Zulassung aufgrund der vermeintlichen Facharztanerkennung zugeflossen sei) zu berücksichtigen sein.

Abgesehen davon können Beschäftigungszeiten von Weiterbildungsassistenten, in denen die Weiterbildung die inhaltlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, von der Ärztekammer als Weiterbildungszeit abgelehnt werden.

3. Vertragsärztliche Beschäftigung

Von elementarer Bedeutung bei der Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten in der vertragsärztlichen Versorgung ist der Genehmigungsvorbehalt, also das Erfordernis einer Genehmigung (§ 32 Abs. 2 S. 1 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV)) der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) vor Beginn der Beschäftigung. Eine fehlende Genehmigung kann auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht rückwirkend nachgeholt werden und zu einer Honorarrückforderung führen, deren Höhe der Schätzung unterliegt und sich in der Regel an einem Wert von 25% einer Vollzeitstelle orientiert (Sozialgericht (SG) Hamburg, Urte. v. 21.05.2025, Az. S 3 KA 30/21 unter Verweis auf BSG, Urte. v. 28.09.2005, Az. B 6 KA 14/04 R). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nach teilweise vertretener Auffassung die Genehmigung der KV automatisch mit Erreichen der Mindestweiterbildungszeit endet.

Diese Auffassung ist nicht überzeugend (Nach § 32 Abs. 2 S. 2 Ärzte-ZV darf ein Vertragsarzt einen Assistenten im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung beschäftigen. Nach dem später eingefügten § 32 Abs. 2 S. 3 Ärzte-ZV ist die Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten nach Abschluss der Weiterbildung – also Facharztanerkennung – möglich bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Teilnahme zur vertragsärztlichen Versorgung. Mit dem Verständnis, dass die Genehmigung zunächst immer mit Erreichen der Mindestweiterbildungszeit enden würde, würde bei jeder Weiterbildung zwischen Erreichen der Mindestweiterbildungszeit und Facharztanerkennung ein Zeitraum ohne Rechtsgrundlage für eine Genehmigung entstehen. Das ist nicht nachvollziehbar vor dem Hintergrund, dass nachträglich eine zusätzliche Regelung für eine Genehmigung zur lückenlosen Weiterbeschäftigung eingefügt

wurde. und führt zu einem zusätzlichen Risiko. Die Genehmigung sollte daher aufmerksam und vollständig gelesen werden. Ausführungen zu einem vorzeitigen Ablauf der Genehmigung können am Ende zwischen diversen Hinweisen untergebracht und leicht zu übersehen sein. Im Falle eines vorzeitigen Endes der Genehmigung entsteht zwangsläufig eine Lücke für den Zeitraum bis zur Facharztterkennung (Nach Erreichen der Mindestweiterbildungszeit entscheidet die Ärztekammer gemäß § 12 Abs.1 M-WBO zunächst über die Zulassung zur Facharztprüfung. Gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 M-WBO können nach der Zulassung noch einmal sechs Monate bis zur Prüfung vergehen) in dem der Weiterbildungsassistent in aller Regel weiterbeschäftigt wird. In der Folge besteht auch für diesen Zeitraum das zuvor beschriebene Regressrisiko für das betroffene Honorar.

Außerdem können Defizite bei der Weiterbildungsbefugnis oder bei der Durchführung der Weiterbildung zu einem Regressrisiko in Bezug auf das Honorar führen. Leicht zu übersehen in diesem Kontext ist der Fall der Praxisveräußerung eines Weiterbildungers, insbesondere durch Verzicht auf die Zulassung zugunsten der Anstellung. Ein Vertragsarzt kann auf seine Zulassung verzichten, um bei einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) (§ 103 Abs. 4a Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V)) oder einem Vertragsarzt (§ 103 Abs. 4b SGB V) als angestellter Arzt tätig zu werden. Inhaltlich ändert sich in diesen Fällen weder der konkret behandelnde Arzt, noch die Praxis, noch der Patientenstamm, so dass die Rahmenbedingungen der Weiterbildung fortbestehen. Dennoch verlangt eine strenge Auffassung, dass bei einem derartigen Statuswechsel eine erneute Befugnis beantragt wird (*Flasbarth*, in: Ratzel/Ziegler, Handbuch Medizinrecht, 5. Auflage 2025, Kapitel 10, Rn. 274). Erfahrungsgemäß sehen die Ärztekammern diesen Fall eher weniger streng, weil er nicht zu einer inhaltlichen Änderung der Weiterbildung führt, und bestätigen teilweise auf Anfrage lediglich, dass die bisherige Weiterbildungsbefugnis auch nach Statuswechsel fortbesteht. Um kein unnötiges Risiko einzugehen, sollte auch dieser Fall mit der jeweils zuständigen Ärztekammer und, insbesondere bei laufender Genehmigung eines Weiterbildungsassistenten, mit der zuständigen KV abgestimmt werden.

Während eine fehlende Genehmigung der KV ohne Bedeutung für die Anerkennung als Wei-

terbildungszeit ist, können andere Umstände wie ein nicht angezeigter Statuswechsel ebenfalls dazu führen, dass Beschäftigungszeiten von Weiterbildungsassistenten seitens der Ärztekammer nicht als Weiterbildungszeit anerkannt werden.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich pro Vollzeitäquivalent (Vertragsarzt mit voller Zulassung nach § 95 Abs. 1 S. 1 SGB V oder angestellter Arzt mit dem Faktor 1,0 nach § 51 Abs. 1 S. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie. in der vertragsärztlichen Praxis auch nur ein Weiterbildungsassistent beschäftigt werden kann (Vgl. BSG, Urt. v. 12.02.2020, Az. B 6 KA 1/19 R). Teilweise wird vertreten, dass eine derartige Beschränkung einer entsprechenden Regelung in der Satzung der KV bedarf (SG Marburg, Urt. v. 01.03.2021, Az. S 12 KA 18/20). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Beschäftigung eines Assistenten nicht der Vergrößerung der Kassenpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs dienen darf (§ 32 Abs. 3 S. 1 Ärzte-ZV). Im Regelfall ist ein Praxiszuwachs im Umfang bis zu den bereits genannten 25% akzeptabel (BSG, Urt. v. 28.09.2005, Az. B 6 KA 14/04 R).

V. Fazit

Die rechtssichere Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten in der Radiologie erfordert die strikte Beachtung der Anforderungen in der Weiterbildungsordnung der zuständigen Landesärztekammer. Der Weiterbildungler muss über eine Weiterbildungsbefugnis verfügen. Die Weiterbildungsbefugnis muss gültig, also insbesondere darf sie nicht abgelaufen sein. Außerdem müssen etwaige Nebenbestimmungen erfüllt werden. Zudem muss die Weiterbildungsstätte zugelassen sein. Änderungen hinsichtlich der weiterbildungsbefugten Person(en) und der Weiterbildungsstätte müssen unverzüglich der Ärztekammer angezeigt werden. Die Weiterbildung muss die inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben erfüllen. Verstöße gegen die Vorgaben der Weiterbildungsordnung können dazu führen, dass die Anerkennung als Weiterbildungszeit versagt wird und berufs- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Um den Umfang der konkreten Weiterbildung zu bestimmen, sollten im Vorhinein die Vorgaben der Weiterbildungsordnung der jeweiligen Landesärztekammer und arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen geprüft und beachtet werden. In der vertragsärztlichen

Versorgung ist zu berücksichtigen, dass die Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten der vorherigen Genehmigung durch die jeweilige KV bedarf und Verstöße gegen diesen Genehmigungsvorbehalt sowie gegen die Weiterbildungsbefugnis – auch in Form der Nichtanzeige von Änderungen – insbesondere zu einem Honorarregress gegenüber dem Vertragsarzt führen können, der den Weiterbildungsassistenten beschäftigt. ■

Impressum

Prof. Dr. Peter Wigge,
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Tilmann Kirsch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Wigge
Großer Burstah 42
20 457 Hamburg
Tel.: (040) 3398 705-90
Fax: (040) 3398 705-99
Internet: www.ra-wigge.de
E-Mail: kanzlei@ra-wigge.de